



Sozialgericht Braunschweig

BESCHLUSS

S 31 KR 467/13 ER

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED],
vertreten durch
[REDACTED],
[REDACTED],

Antragstellerin,

Proz.-Bev.:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

mhplus BKK,
[REDACTED]
[REDACTED]

Antragsgegnerin,

Beigeladen:

Landkreis [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED],

hat die 31. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig am 13. November 2013 durch die
Richterin am Sozialgericht [REDACTED] beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, der Antragstellerin ab dem 1. Dezember 2013 bis zum Erlass des Gesamtbescheides über das Persönliche Budget, längstens bis zum 31. Mai 2013 einen Vorschuss in Höhe von 3190,98 € zu zahlen.

Die Antragsgegnerin trägt 3/5 der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin. Kosten des Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Gründe

Die von der Antragstellerin beantragte Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihr im Wege der einstweiligen Anordnung ein trägerübergreifendes Persönliches Budget in Höhe von 5.280 € zu bewilligen, ist abzulehnen. Der Antragstellerin ist jedoch ein Vorschuss gemäß § 42 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) in Höhe von 3.190,98 € ab dem 1. Dezember 2013 bis zum Erlass des Gesamtbescheides über das trägerübergreifende Persönliche Budget, längstens bis 31. Mai 2014 zu gewähren.

Das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist trotz fehlender Zielvereinbarung gegeben. Der Antragstellerin kann nicht entgegengehalten werden, sie habe die Möglichkeit, die Zielvereinbarung zu unterschreiben und damit eine Bewilligung eines Persönlichen Budgets auf einfacherem Wege als die gerichtliche Anordnung zu erreichen. Dem Abschluss dieser Zielvereinbarung steht entgegen, dass über den Inhalt – die Höhe des Gesamtbudgets – bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Einigkeit erzielt werden konnte.

Gemäß § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt dabei voraus, dass der Antragsteller glaubhaft macht, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsteller besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde und deshalb eine Eilbedürftigkeit vorliegt (Anordnungsgrund). Vorläufiger Rechtsschutz ist nur dann zu gewähren, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstehen, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage ist.

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Ohne die Bereitstellung des Persönlichen Budgets oder die hilfsweise begehrte Vorschussleistung wäre die Sicherstellung des Schulbesuchs nicht mehr vollständig sichergestellt. Die [REDACTED] geborene Antragstellerin ist wurde zum [REDACTED] in die 1. Klasse eingeschult und bedarf aufgrund der bei ihr vorliegenden Behinderungen – unstreitig – einer Schulbegleitung.

Es besteht auch ein Anordnungsanspruch. Zwar ist ein Anspruch auf Gewährung eines Persönlichen Budgets im Wege des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht gegeben. Die Bewilligung des Persönlichen Budgets nach § 57 SGB XII i.V.m. § 17 Abs.2 bis 4 SGB IX setzt den vorherigen Abschluss einer Zielvereinbarung im Rahmen eines Bedarfsfeststellungsverfahrens voraus. Diese Zielvereinbarung liegt zum einen noch nicht vor und zum anderen ist deren Inhalt – Höhe des Budgets – zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kammer noch nicht vollständig geklärt.

Die Antragstellerin hat jedoch zur Abwendung der durch die andauernden Verhandlungen über die Höhe des Persönlichen Budgets entstehenden Nachteile einen Anspruch auf vorläufige Auszahlung eines Vorschusses gemäß § 42 SGB I. Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger – hier die Antragsgegnerin – Vorschüsse zahlen. Diese Voraussetzungen liegen – unstreitig – vor.

Bei der Höhe des angeordneten Zuschusses hat sich die Kammer an der voraussichtlichen Höhe des Gesamtbudgets orientiert. Nach § 17 Abs.3 SGB IX muss das Persönliche Budget den individuell festgestellten Bedarf des Leistungsberechtigten decken und die erforderliche Beratung und Unterstützung sicherstellen. Die Höhe des Budgets soll die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen, die ohne das Budget zu erbringen wären, aber nicht überschreiten (§ 17 Abs.3 Satz 4 SGB IX). Die Kammer hat bei der Ermittlung der Höhe der Vorschussleistung dabei die von der Antragsgegnerin und dem Beigeladenen geschätzten und nachvollziehbaren Positionen in Ansatz gebracht:

a. Pflegegeld gemäß § 37 SGB XI	700,-- €
b. Physiotherapie gemäß § 32 SGB V	264,36 €
c. Fahrtkosten gemäß § 60 SGB V	153,71 €
d. Häusliche Krankenpflege gemäß § 37 SGB V	5,71 €
e. Leistungen der Eingliederungshilfe § 54 SGB XII	1780,-- €
f. Leistungen zur Teilhabe § 53,54 SGB XII	287,20 €

Dies ergibt ein voraussichtliches Gesamtbudget von 3190,98 €.

Soweit die Antragstellerin darüber hinaus einen höheren Bedarf insbesondere aus dem Teilbudget der Leistungen der Eingliederungshilfe – Schulbegleitung - geltend macht, folgt die Kammer dem nicht. Die Antragstellerin macht insbesondere bei der von ihr vorgelegten Berechnung einen deutlich höheren Stundensatz für die Schulbegleitung geltend, als der Beigeladene seinerseits angerechnet hat. Der Beigeladene hat für die Schulbegleitung einen Stundensatz nach der Vereinbarung mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband [REDACTED] in Höhe von 21,57 € zugrunde gelegt. Dieser Stundensatz ist grundsätzlich in Ansatz zu bringen (§ 75 Abs.3 SGB XII), es sei denn, die Hilfestellung kann nicht durch einen vereinbarungsgewundenen Leistungserbringer gedeckt werden (objektive Unmöglichkeit) oder die Inanspruchnahme der Leistungen eines vereinbarungsgewundenen Leistungserbringers ist dem bedürftigen Hilfeempfänger nicht zumutbar (subjektive Unmöglichkeit). Beide Ausnahmen liegen hier nicht vor. Soweit die Antragstellerin vorgetragen hat, ihr stünde nur eine Fachkraft zu einem Stundensatz von 36,93 € zur Verfügung, da eine Einrichtung, mit der der Beigeladene eine entsprechende Vereinbarung geschlossen habe, ihr auf Anfrage keine Schulbegleitung zur Verfügung habe stellen könne, wird dies seitens des Beigeladenen bezweifelt. Laut Mitteilung des Deutschen Roten Kreuzes an den Beigeladenen vom 1. Oktober 2013 soll der Antragstellerin durch diese Einrichtung eine Schulbegleitung angeboten worden sein. Ob ein entsprechendes Angebot tatsächlich erfolgte oder ob -wie vorgetragen - die Antragstellerin erst jetzt von dieser Möglichkeit erfahren hat, kann letztendlich dahinstehen. Denn auf jeden Fall ist der Antragstellerin ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts nun bekannt, dass es ihr objektiv möglich ist, eine Schulbegleitung zu den Konditionen der Einrichtungen, mit der der Beigeladene eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII hat, zu wählen. Bei der Stundenanzahl hat sich der Beigeladene sachgemäß an den voraussichtlichen Unterrichtsstunden (= 412) im ersten Schulhalbjahr orientiert.

Da die Antragsgegnerin bereits für November 2013 einen Vorschuss in Höhe von 2512,49 € bewilligt und die Antragstellerin Pflegegeld in Höhe von 700,- € erhalten hat, war die Verpflichtung zur Zahlung des Vorschusses erst ab Dezember 2013 anzuordnen. Es ist sachgerecht, die Anordnung zeitlich auf ein halbes Jahr zu begrenzen, da eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen - weitere Klärung der Höhe des Persönlichen Budgets - zu erwarten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs.1 SGG.